

## VEREINSSTATUTEN

### I. Name und Sitz des Vereins

---

- §1. Unter dem Namen "Gemeindeverein Nänikon" (GVN) besteht mit Sitz in Nänikon ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

### II. Vereinszweck

---

- §2. Der GVN bezweckt die Pflege des Gemeinsinns, die Lösung kultureller Aufgaben sowie die Wahrung der Interessen der Bevölkerung von Nänikon.

Er nimmt Stellung zu öffentlichen Angelegenheiten, die das Dorf betreffen und leitet Beschlüsse und Resolutionen von Kommissionen und Versammlungen an die zuständigen Instanzen weiter.

Der GVN ist konfessionell und parteipolitisch neutral.  
Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

### III. Organisation

---

- §3. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung der Mitglieder
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisoren/Revisorinnen

#### A. Die Generalversammlung

- §4. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder. Die zu behandelnden Geschäfte sind gehörig zu traktandieren.

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Vorstandes einberufen werden oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Vereinsmitglieder an den Vorstand unter Anführung des Zweckes.

Beschlussfassungen erfolgen durch das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

- §5. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren/Revisorinnen
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags, der Fr. 50.-- nicht übersteigen darf.
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Verbänden
- Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
- Beratung über Anträge von Mitgliedern (eine Beschlussfassung über Anträge aus dem Mitgliederkreis kann nur erfolgen, wenn diese allen Mitgliedern mindestens 5 Tage im voraus angekündigt wurden)

## B. Der Vorstand

- §6. Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern, nämlich: Präsidium, Vizepräsidium, Kassier oder Kassierin, Aktuar oder Aktuarin und höchstens drei weiteren Mitgliedern.  
Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Während der Amtsdauer neu zu wählende Mitglieder werden auf den Rest der Amtsdauer gewählt.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen; rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium zusammen mit dem Kassier oder der Kassierin, im Verhinderungsfalle das Vizepräsidium an Stelle des Präsidenten bzw. ein anderes Vorstandsmitglied an Stelle des Kassiers oder der Kassierin
- Einberufung der Generalversammlung

## C. Die Revisoren/Revisorinnen

- §7. Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre einen Revisor oder eine Revisorin für die Dauer von vier Jahren. Die Revisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie prüfen Inventar, Jahresrechnung, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

## IV. Mitglieder

---

- §8. Das Recht zur Mitgliedschaft steht gegenwärtigen und ehemaligen Einwohnern und Einwohnerinnen von Nänikon ab vollendetem 18. Altersjahr zu. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Die persönliche Haftung für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Die Vereinsmitglieder haften nur mit ihrem Jahresbeitrag.

## V. Auflösung

---

- §9. Die Generalversammlung kann, sofern mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, mit Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr) die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt.

Im Falle einer Auflösung gehen Inventar und Vermögen an die politische Gemeinde Uster zur Verwahrung. Wird innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung des Vereins nicht eine neue Körperschaft mit gleichem Zweck gegründet, geht das gesamte Eigentum an eine andere steuerbefreite, gemeinnützige Organisation des Dorfes Nänikon über.

## VI. Schlussbestimmung

---

- §10. Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen die Fassung vom 9. März 2001.